

Reglement betreffend Förderungsmittel für Nachwuchsforschende an der Universität Bern („UniBE Initiator Grants“)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

auf Antrag der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Bern (im folgenden Nachwuchsförderungskommission),

beschliesst:

Präambel

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wichtige Aufgabe der Universität. Mit besonderen Massnahmen unterstützt sie gezielt junge Forschende bei der Einwerbung von Drittmitteln, was einen entscheidenden Faktor für eine erfolgreiche akademische Karriere darstellt. Zur Unterstützung bei der Einwerbung von Mitteln zur Personen- oder Projektförderung wurde deshalb das Fördergefäss „UniBE Initiator Grants“ geschaffen.

Art. 1 Zweck der „UniBE Initiator Grants“

¹ Mit den „UniBE Initiator Grants“ werden Nachwuchsforschende der Universität Bern unterstützt, die beabsichtigen, ein Gesuch für Personen- oder Projektförderung (Hauptgesuch) bei einer externen Förderinstitution einzureichen.

² Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für Zusprache und Verteilung von universitären Fördermitteln für „UniBE Initiator Grants“ fest.

Art. 2 Grundsätze und Terminologie

¹ Die Universitätsleitung legt auf Antrag der Nachwuchsförderungskommission die Gesamthöhe des jährlich zur Verfügung stehenden Beitrages fest.

² Für Kosten von Personalmitteln für die eigene Anstellung und für weitere Projekt- und Sachkosten können je maximal CHF 20'000.- beantragt werden. Die pro Gesuch beantragte Gesamtsumme darf den Betrag von maximal CHF 30'000.- nicht überschreiten.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusprache eines „UniBE Initiator Grants“.

⁴ Nachfolgend wird die folgende Terminologie verwendet: „Gesuch“ bezieht sich auf „UniBE Initiator Grant“; „Hauptgesuch“ bezieht sich auf die eigentlichen Drittmittelanträge.

Art. 3 Geförderte Projekte

Unterstützt wird insbesondere die Einreichung folgender Hauptgesuche:

- a Gesuche im Rahmen der Personalförderungsgefässe des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) ab Stufe Doktorat,
- b Gesuche im Rahmen der Projektförderungsgefässe des Schweizerischen Nationalfonds (als Allein- oder Hauptgesuchsteller/in), wenn im Rahmen dieses Projektförderungsgesuchs keine Mittel für die eigene Entlohnung beantragt werden können,
- c Gesuche im Rahmen der Fördergefässe des European Research Councils (ERC), namentlich die ERC Starting Grants,
- d Gesuche im Rahmen der Marie Skłodowska Curie Individualstipendien der Europäischen Kommission,
- e weitere Gesuche für namhafte kompetitive Fördermittel, die von Förderinstitutionen und Stiftungen im In- und Ausland vergeben werden.

Art. 4 Verwendungszweck

Der Förderbeitrag des „UniBE Initiator Grants“ kann verwendet werden für:

- a Personalmittel für die eigene Anstellung (Aufstockung, Verlängerung während einer bestimmten Zeit),
- b Personalmittel für Arbeitsleistungen von Dritten zur eigenen Entlastung (z.B. durch externe Lehraufträge, Laborpersonal),
- c Entlastungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (120%-Regel: Reduktion der eigenen Arbeitszeit, befristete Entlastung durch Supportpersonen; Übernahme von Kinderbetreuungskosten),
- d Sachmittel für Materialien und Apparate, die einmalig oder dauerhaft in erster Linie für die Ausarbeitung des angestrebten Hauptgesuchs notwendig sind,
- e Feld- und Reisespesen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Hauptgesuchs entstehen.

Art. 5 Voraussetzungen der Gesuchseinreichung

¹ Die gesuchstellende Person hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a Abgeschlossenes Universitätsstudium mit Doktorat (bzw. PhD). Der Abschluss muss max. 5 Jahre vor dem Eingabetermin für einen „UniBE Initiator Grant“ erworben worden sein (massgeblich ist das Datum der Prüfung/Disputation), sofern für das Hauptgesuch zur Karriereförderung nicht bestimmte Vorgaben gelten. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden, so namentlich bei familiären Verpflichtungen oder Unterbrüchen der Forschungstätigkeit.

- b Nachweis weiterer wissenschaftlicher Aktivität (Forschungsprojekte, Publikationen, Veranstaltungen, Patente usw.).
- c Vorliegen eines eigenständigen Forschungsvorhabens als Hauptgesuch, welches an der Universität Bern realisiert werden soll.
- d Handelt es sich beim Hauptgesuch um ein Mobilitätsstipendium, muss die Motivation unter Berücksichtigung der weiteren Karriereplanung angegeben werden.

² Bezüglich des Anstellungsverhältnisses der gesuchstellenden Person gilt:

- a Für Projektförderungsanträge muss der Nachweis bzw. die Bestätigung eines Instituts oder Zentrums der Universität Bern vorliegen, dass die gesuchstellende Person während der Dauer des Hauptprojekts über eine Anstellung und zusätzlich über einen Arbeitsplatz an der Universität Bern verfügt bzw. verfügen wird. Für die Zeitdauer, welche mit dem "UniBE Initiator Grant" gefördert wird, ist vom Institut oder Zentrum ein Arbeitsplatz (mit oder ohne Anstellung) zur Verfügung zu stellen.
- b Für Personenförderungsanträge muss ein Nachweis eines Instituts oder Zentrums der Universität Bern vorliegen, dass die gesuchstellende Person während der Ausarbeitung des Hauptgesuchs über eine Anstellung und / oder einen Arbeitsplatz an der Universität Bern verfügt und das Hauptgesuch unterstützt wird.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Ausschreibung der „UniBE Initiator Grants“ erfolgt in der Regel einmal jährlich durch das Vizerektorat Forschung. Es legt dabei die Fristen zur Einreichung von Gesuchen fest.

² Das Gesuch für einen „UniBE Initiator Grant“ ist beim Vizerektorat Forschung einzureichen. Dieses stellt die dazu notwendigen Formulare zur Verfügung.

³ Die Organisation von Ausschreibung und Begutachtung der eingereichten Gesuche, die finanzielle Abwicklung der bewilligten Gesuche sowie die Kontrolle der Zielerreichung obliegt dem Vizerektorat Forschung.

Art. 7 Beurteilung der Gesuche

¹ Die Forschungskommission der Universität Bern beurteilt und bewertet die form- und fristgerecht eingereichten Gesuche.

² Auf der Grundlage der Beurteilung durch die Forschungskommission entscheidet das Vizerektorat Forschung über die beantragten Förderbeiträge und teilt den Gesuchstellenden das Resultat mit.

³ Unterstützt werden die bestausgewiesenen und aussichtsreichsten Gesuche. Die Beurteilung wird aufgrund von folgenden Kriterien vorgenommen:

- a Qualifikation des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin
- b Förderung des eigenen Forschungsprofils
- c wissenschaftliche Qualität und Innovativität des Vorhabens
- d Machbarkeit des Vorhabens

Art. 8 Verpflichtungen

¹ Im Falle der Gutheissung eines Gesuchs ist ein Drittmittelkonto beim betreffenden Institut oder Zentrum der Universität Bern einzurichten. Das Vizerektorat Forschung überweist den zugesprochenen Betrag auf dieses Konto.

² Der Empfänger / die Empfängerin ist verpflichtet, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden.

³ Die unterstützte Person ist verpflichtet, nach Zusprache des „UniBE Initiator Grants“ das Hauptgesuch auf den frühestmöglichen Termin gemäss Eingabefristen der jeweiligen Förderinstitution spätestens aber innerhalb eines Jahres ab Gesuchsbewilligung zu stellen. Die Eingabe des Hauptgesuchs wie auch das Ergebnis ist gegenüber dem Vizerektorat Forschung zu dokumentieren.

⁴ Nach Abschluss des Projekts ist ein Rechnungsabschluss des Drittmittelkontos vorzulegen; allenfalls nicht verwendete Mittel sind dem Vizerektorat Forschung zurückzuerstatten.

Art. 9 Berichterstattung

Das Vizerektorat Forschung erstattet zuhanden der Nachwuchsförderungskommission und der Universitätsleitung jährlich Bericht über die getätigten Ausschreibungen und Beitragserteilungen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 17. Dezember 2013 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 17. Dezember 2013 / 25. Januar 2016 / 11. Dezember 2018 / 20. November 2020

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor



Prof. Dr. C. Leumann